

93. Änderung des Flächennutzungsplans

Im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 84B „Müntepark III“

Verfahrensstand	
§ 3 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: 18.09.2024 – 21.10.2024	
§ 4 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Beteiligung TÖB: 18.09.2024 – 21.10.2024	
§ 3 Abs. 2 BauGB - Öffentliche Auslegung 13.02.2026-18.03.2026	X
§ 4 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Behörden / TÖB 13.02.2026-18.03.2026	X

A) Bürger und Öffentlichkeit, die Hinweise und Anregungen gegeben haben

Anregungen im Originaltext vorweg – aus Datenschutzgründen anonymisiert

Verfahren: § 3 Abs. 2 BauGB

Eingaben Bürger	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit liegen nicht vor. Die Planung wurde im benannten Zeitraum auf der Website der Stadt Diepholz veröffentlicht und konnte zudem im Rathaus eingesehen werden. Stellungnahmen oder Eingaben wurden <u>nicht</u> eingereicht.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.

B) Träger öffentlicher Belange, die nicht geantwortet haben

Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

- Agentur für Arbeit
- Amprion GmbH
- ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen
- AWG – AbfallWirtschaftGesellschaft mbH
- Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege - Herrn Niemeyer
- BUND – Diepholzer Moorniederung
- BUND Kreisgruppe Diepholz
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement
- DB AG - DB Immobilien
- Deutsche Post AG, Niederlassung BRIEF Münster
- E.ON Ruhrgas AG
- Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Hannover
- Erdgas Münster GmbH
- Evangelisches Kirchenamt
- GASCADE Gastransport GmbH - Abt. GNL
- Gemeinde Steinfeld (Oldenburg)
- Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG
- Handwerkskammer Hannover
- Harbour Energy Germany GmbH
- Industrie- und Handelskammer, Hannover-Hildesheim
- Klinik Diepholz
- Landesverband der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen
- Landkreis Vechta
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Nienburg
- LGLN, RD Sulingen-Verden, Katasteramt Sulingen
- NABU Kreisverband Diepholz
- Nds. Forstamt Nienburg
- NLWKN Betriebsstelle Sulingen
- Nds. Landvolk e.V. - Kreisverband Grafschaft Diepholz
- Polizeiinspektion Diepholz
- Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde"
- Samtgemeinde Barnstorf
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband

- Staatliches Baumanagement Weser-Leine
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
- Stadt Damme
- Stadt Lohne
- Stadt Vechta
- Stadtwerke EVB Huntetal GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Regionalbetrieb Nord-Ost
- Tennet TSO GmbH - Bereich Nord
- Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN)
- Vodafone D2 GmbH
- Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

C) Träger öffentlicher Belange, die keine Hinweise und Anregungen haben

Verfahren: § 4 Abs. 2 BauGB

- | | |
|---|------------|
| • Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück, Referat Liegenschaften | 23.02.2026 |
| • Deutsche Telekom Technik GmbH | 16.02.2026 |
| • Ericsson Services GmbH Contract Handling Group | 16.02.2026 |
| • EWE Netz GmbH | 20.02.2026 |
| • ExxonMobil Produktion Deutschland GmbH | 12.02.2026 |
| • Gasunie Deutschland Transport Services GmbH | 13.02.2026 |
| • Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg | 25.02.2026 |
| • Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Oldenburg
– Luftfahrtbehörde | 19.02.2026 |
| • Neptune Energy Deutschland GmbH | 12.02.2026 |
| • Nowega GmbH | 13.02.2026 |
| • Open Grid Europe GmbH | 18.02.2026 |
| • PLEdoc GmbH | 12.02.2026 |
| • Samtgemeinde Rehden | 17.02.2026 |
| • WaBo „Dümmer-Niederung“ | 13.02.2026 |
| • Westnetz GmbH Regionalzentrum Osnabrück, Netzplanung | 18.03.2026 |
| • Zentrale Polizeidirektion Hannover, PG Digitalfunk BOS Niedersachsen | 26.02.2026 |

Kenntnisnahme.

D) Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben

(Anregung im Originaltext vorweg)

Verfahren: § 4 Abs. 2 BauGB

- | | | |
|----|---|---|
| 1 | Landkreis Diepholz, 18.03.2026 | 3 |
| 2 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 13.02.2026 | 3 |
| 3 | Bundesnetzagentur, Planungs- und Genehmigungsverfahren Referat 814, 13.02.2026 | 3 |
| 4 | Bundesnetzagentur, Funkbetreiberauskunft, 27.02.2026 | 4 |
| 5 | Deutsche Telekom Technik GmbH, Fiber Networks & Services Region Nord, 16.03.2026 | 5 |
| 6 | GVG Glasfaser GmbH, 18.02.2026 | 5 |
| 7 | LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 18.02.2026 | 6 |
| 8 | Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 03.03.2026 | 7 |
| 9 | Nds. Landesamt für Denkmalpflege, 25.02.2026 | 8 |
| 10 | Unterhaltungsverband Hunte, 24.02.2026 | 8 |
| 11 | Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 17.03.2026 | 8 |

1 Landkreis Diepholz, 18.03.2026

Eingabe – Landkreis 1	<p>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - NATURSCHUTZ</p> <p>Nach Prüfung des Entwurfs der 93. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht bezogen auf die Planungsebene des FNP keine grundsätzlichen Bedenken, soweit auf der nachgelagerten Planungsebene die Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB ordnungsgemäß berücksichtigt und die artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG und § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG berücksichtigt werden.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Belange der Eingriffsregelung werden auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplans berücksichtigt. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen sind in den Planunterlagen beschrieben und bei der Umsetzung aller Maßnahmen zu beachten.</p> <p>Die Ausgleichsrechnung einschließlich der Zuordnung einer Ausgleichsfläche ist im gemeinsamen Umweltbericht mit dem Bebauungsplan Nr. 84 B „Müntepark III“ enthalten. Zudem werden Maßnahmen aufgezeigt, mit denen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann. Für die 93. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Anpassungsbedarf.</p>

2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 13.02.2026

Eingabe	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Hinweis: Die Aufstellung von Bauhilfsmitteln wie Kräne oder vergleichbare Gerätschaften, als temporäre Luftfahrthindernisse innerhalb eines Bauschutzbereichs militärischer Flugplätze in Deutschland, ist rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor geplanter Aufstellung) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen: Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1 d, Postfach 90 61 10 / 529, Mail: LufABw1dBauschutz@Bundeswehr.org Auflagen zur Errichtung von Bauhilfsmitteln sind möglich.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Hinweise in der Begründung wurden bereits in Folge der frühzeitigen Beteiligung angepasst.</p> <p>Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung erging eine wortgleiche Stellungnahme des Bundesamts. Die Ausführungen in der Begründung wurden daraufhin fortgeschrieben. Der Sachverhalt ist in der Begründung umfangreich dargelegt. Der Sachverhalt ist in den Planunterlagen berücksichtigt, eine weitere Anpassung nicht erforderlich.</p>

3 Bundesnetzagentur, Planungs- und Genehmigungsverfahren Referat 814, 13.02.2026

Eingabe 1	<p>Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.
-----------	--

	<p>3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.</p> <p>Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Im Flächennutzungsplan können keine verbindlichen Festsetzungen zu Gebäudehöhen getroffen werden. Die getroffenen Darstellungen lassen jedoch keine Entwicklungen erwarten, von denen schädliche Auswirkungen auf Richtfunkanlagen ausgehen.</p> <p>Verbindliche Höhenfestsetzungen für Gebäude kann nur der parallel erstellte Bebauungsplan treffen. Die dargestellte Sportfläche des Schwimmbades weist heute bereits Bebauung auf, die in ihrer Höhe deutlich unter dem benannten Wert von 20 m zurückbleibt. Auch zukünftig ist bei diesem Nutzungstyp nicht von Bauvorhaben mit mehr als 20 m Gebäudehöhe auszugehen.</p> <p>Der Belang wird abschließend auf Ebene der nachgelagerten Bauleitplanung sowie vorhabenbezogen bei der Ausbau- und Erschließungsplanung berücksichtigt. Für die 93. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Anpassungsbedarf.</p>

4 Bundesnetzagentur, Funkbetreiberauskunft, 27.02.2026

Eingabe	<p>Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme.</p> <p>Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach BauGB oder nach BImSchG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte. In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Funkbetreiberauskunft“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt. Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist keine Untersuchung erforderlich.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Im Flächennutzungsplan können keine verbindlichen Festsetzungen zu Gebäudehöhen getroffen werden. Die getroffenen Darstellungen lassen jedoch keine Entwicklungen erwarten, von denen schädliche Auswirkungen auf Richtfunkanlagen ausgehen.</p>

	<p>Verbindliche Höhenfestsetzungen für Gebäude kann nur der parallel erstellte Bebauungsplan treffen. Die dargestellte Sportfläche des Schwimmbades weist heute bereits Bebauung auf, die in ihrer Höhe deutlich unter dem benannten Wert von 20 m zurückbleibt. Auch zukünftig ist bei diesem Nutzungstyp nicht von Bauvorhaben mit mehr als 20 m Gebäudehöhe auszugehen.</p> <p>Der Belang wird abschließend auf Ebene der nachgelagerten Bauleitplanung sowie vorhabenbezogen bei der Ausbau- und Erschließungsplanung berücksichtigt. Für die 93. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Anpassungsbedarf.</p>
--	--

5 Deutsche Telekom Technik GmbH, Fiber Networks & Services Region Nord, 16.03.2026

Eingabe	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich teilweise Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Belange der technischen Erschließungsplanung finden auf Ebene der nachgelagerten Bauleitplanung sowie vorhabenbezogen bei der Ausbau- und Erschließungsplanung Berücksichtigung.</p> <p>Die Hinweise auf Bestandsleitungen werden zur Kenntnis genommen. In der vorbereitenden Bauleitplanung werden hierzu keine Darstellungen getroffen. Der Belang wird im Bebauungsplan bzw. bei der Bauausführung auf Vorhabenebene berücksichtigt. Für die 93. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Anpassungsbedarf.</p>

6 EWE Netz GmbH, 20.02.2026

Eingabe	<p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen.</p> <p>Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>
---------	---

	<p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Belange der technischen Erschließungsplanung finden auf Ebene der nachgelagerten Bauleitplanung sowie vorhabenbezogen bei der Ausbau- und Erschließungsplanung Berücksichtigung.</p>

7 VVG Glasfaser GmbH, 18.02.2026

Eingabe	<p>In dem von Ihnen angefragten Bereich –(nahe) Postdamm, 49356 Diepholz – existieren keine Leitungsbestände, die in unserem Eigentum liegen.</p> <p>Wir befinden uns hier aber gerade im Ausbau, bitte wenden Sie sich mit Ihrer Anfrage an unseren Generalunternehmer MAM-BAU GmbH & Co. KG unter der folgende E-Mailadresse jens.howiller@mam-bau.com.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Belange der technischen Erschließungsplanung finden auf Ebene der nachgelagerten Bauleitplanung sowie vorhabenbezogen bei der Ausbau- und Erschließungsplanung Berücksichtigung.</p>

8 LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 18.02.2026

Eingabe	<p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p>Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter</p>
---------	--

	<p>Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Krieglufbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</p>
Beschlussempfehlung	<p>Eine Luftbildauswertung für das Plangebiet liegt vor. Die Ergebnisse sind bereits in der Begründung dargelegt.</p> <p>Die durchgeführte Luftbildauswertung für das Plangebiet (29.04.2024) ergab keine Hinweise auf eine Bombardierung des Plangebiets. Die Ergebnisse sind in der Begründung (Kapitel 3.11) dargelegt. Ein Hinweis auf den Umgang bei Zufallsfunden ist in die Planzeichnung aufgenommen. Der Belang ist in ausreichender Weise berücksichtigt.</p>

9 Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 03.03.2026

Eingabe - LBEG	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise – Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).</p> <p>Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Hinweise sind im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Der NIBIS-Kartenserver wurde ausgewertet.</p>

	<p>Die Ergebnisse einer zwischenzeitig erstellten Baugrunduntersuchung (Ingenieurgeologie Dr. Lübbe GmbH & Co. KG: Geotechnische Stellungnahme – allgemeine Baugrunderkundung, Projekt: 2024-0227 B-Plan Nr. 84 „Müntepark III“ 49356 Diepholz, 14.10.2024) werden, soweit für die Bauleitplanung von Relevanz, in die Planunterlagen aufgenommen. Häufig sind Ausführungen zum Baugrund jedoch nur auf Vorhabenebene relevant und werden daher in der Planung nicht im Detail dargelegt.</p> <p>Hinweise auf Salzabbaugerechtigkeiten oder Erdölaltverträge liegen für das Plangebiet nicht vor.</p> <p>Die Zuweisung von Flächen für den naturschutzfachlichen Ausgleich und Ersatz finden auf Ebene der nachgelagerten, verbindlichen Bauleitplanung Berücksichtigung.</p>
--	---

10 Nds. Landesamt für Denkmalpflege, 25.02.2026

Eingabe	Die Belange der Archäologischen Denkmalpflege werden mit dem vorhandenen Hinweis auf die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. §14 NDSchG in Verbindung mit § 35 NDSchG bei Nichtbeachtung) ausreichend berücksichtigt.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.

11 Unterhaltungsverband Hunte, 24.02.2026

Eingabe	Der Unterhaltungsverband ist von den geplanten Maßnahmen nicht direkt betroffen. Im Zuge der weiteren Planung sind wir bei wasserrechtlichen Anträgen weiterhin zu beteiligen.
Beschlussempfehlung	Die Beteiligung des UHV im Zuge wasserrechtlicher Anträge wird planungsunabhängig sichergestellt.

12 Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 17.03.2026

Eingabe	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Belange der technischen Erschließungsplanung finden auf Ebene der nachgelagerten Bauleitplanung sowie vorhabenbezogen bei der Ausbau- und Erschließungsplanung Berücksichtigung.</p> <p>Die Hinweise auf Bestandsleitungen werden zur Kenntnis genommen. In der vorbereitenden Bauleitplanung werden hierzu keine Darstellungen getroffen. Der Belang</p>

	wird im Bebauungsplan bzw. bei der Bauausführung auf Vorhabenebene berücksichtigt. Für die 93. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Anpassungsbedarf.
--	---

E) Sonstige Eingaben / Änderungen - Politik / Verwaltung / Planer

Ergänzungen / Änderungen	Keine.
Beschlussempfehlung	-

F) Auswirkungen auf die Planung infolge aller Eingaben der Auslegung

Planzeichnung	In der Planzeichnung werden folgende Anpassungen vorgenommen: <ul style="list-style-type: none"> • Keine.
Begründung	In der Begründung werden zu folgenden Punkten Anpassungen und Ergänzungen aufgenommen: <ul style="list-style-type: none"> • Keine.
Umweltbericht	Im Umweltbericht werden zu folgenden Punkten Anpassungen und Ergänzungen aufgenommen: <ul style="list-style-type: none"> • Keine.
